

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. IS. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2012 (GVBl. IS. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in der Sitzung am 03. April 2014 für die Friedhöfe der Stadt Bad König folgende

**Satzung zur 4. Änderung
der Friedhofsordnung vom 28.02.2002**

beschlossen:

Artikel I

§ 23 Abs. 1 wird neu gefasst:

Der letzte Satz: „Auf dem Friedhof des Stadtteiles Fürstengrund gelten für das Grabfeld „Urnenhain Sonnenhang“ besondere Gestaltungsvorschriften.“
wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Auf den Friedhöfen der Stadtteile mit besonderen Urnenfeldern gelten für die besonderen Urnenfelder besondere Gestaltungsvorschriften.

Artikel II

§ 24 b wird gestrichen und wird wie folgt ersetzt:

§ 24 b Besondere Urnenfelder in den Stadtteilen

(1) In den besonderen Urnenfeldern der Stadtteile ist die Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner des betreffenden Stadtteils waren oder die frühere Einwohnerinnen und Einwohner des betreffenden Stadtteils waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb des Stadtteils gelebt haben, gestattet.

(2) In den gesamten Urnenfeldern werden nur Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten angeboten. Eine Beisetzung der Urnen erfolgt nur im Wiesenbereich entlang der Pflanzzonen. Die Zuordnung der Urnenplätze erfolgt gemäß der beiliegenden Pläne, die Bestandteil dieser Satzung sind.

(3) Es ist den Nutzungsberechtigten untersagt, an der Bepflanzung und dem Boden der Urnenfelder Veränderungen vorzunehmen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt, Pflegearbeiten obliegen alleine der Friedhofsverwaltung, niedergelegter Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Fläche wird von der Friedhofsverwaltung beseitigt.
Es ist nicht gestattet,

- a. Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
- b. Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c. Kerzen oder Lampen aufzustellen
- d. Anpflanzungen vorzunehmen.

(4) Es werden seitens der Friedhofsverwaltung Schilder mit Angabe des Vor- und Zunamens sowie des Geburts- und Sterbejahres an einer dafür vorgesehenen Stelle (Stele, Stein) angebracht.

(5.) Grundsätzlich besteht für die Urnenfelder nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht.

Es wird ein neuer § 24 c eingefügt, der folgenden Wortlaut hat:

§ 24 c Bestattung für totgeborene Kinder und Fehlgeborene (Feten, Embryonen)

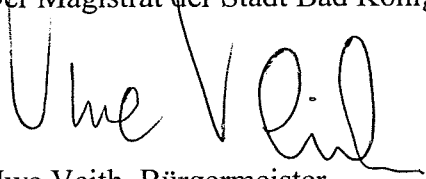
(1) Auf dem Friedhof in Etzen-Gesäß hält die Stadt ein zentrales Feld für die Bestattung von totgeborenen Kindern und Fehlgeborenen, auch aus dem übrigen Odenwaldkreis, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, vor. Sie ist als Rasenfläche angelegt und enthält einen zentralen Gedenkstein mit Ablagefläche für Blumen und kleinen Gegenständen in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

(2) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Stadt.

Artikel III

Die vorstehende Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

Bad König, den 04. April 2014
Der Magistrat der Stadt Bad König



Uwe Veith, Bürgermeister